

MEDIENMITTEILUNG

Thun, 23. März 2016

Statistik getöteter menschlicher Embryonen in der Schweiz

Im Schatten internationaler Terrormeldungen könnten die neusten Zahlen getöteter menschlicher Embryonen in der Schweiz vergessen gehen. Die EDU hält weiter daran fest, dass dem ungeborenen menschlichen Leben derselbe Schutz zukommen müsste wie allen anderen Menschen auch.

Am 22. März 2016 veröffentlichte das Bundesamt für Statistik Zahlen unter dem Titel: "Medizinisch unterstützte Fortpflanzung 2014: Definitive Daten – In-vitro-Fertilisationen nehmen wieder zu." In der Pressemitteilung ist zu lesen: "Im Jahr 2014 haben sich 6269 Paare mit Kinderwunsch einer In-vitro-Fertilisation unterzogen. Dies führte zu rund 1955 Lebendgeburten."

Nicht in der Pressemitteilung des Bundesamtes, sehr wohl aber in den zugrundeliegenden Statistiken, steht, dass im Jahr 2014 in der Schweiz 342 menschliche Embryonen "vernichtet" wurden, weil das Paar die Behandlung abbrach. Ungefähr 15 Schulklassen ungeborener Kinder wurden entsprechend getötet. Diese Zahl nahm übrigens seit der Führung der Statistik jährlich zu. Diese Zahl ist erschreckend, auch unter dem Aspekt, dass das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) doch mit so guten Artikeln zum Schutz des menschlichen Lebens beginnt. Art. 1, Abs. 2 sagt: "Es schützt die Menschenwürde, die Persönlichkeit sowie die Familie und verbietet missbräuchliche Anwendungen der Bio- und der Gentechnologie." Und Art. 3, Abs. 1: "Fortpflanzungsverfahren dürfen nur angewendet werden, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist." Leider werden diese Schutzartikel jedoch in den Detailbestimmungen immer mehr ausgehöhlt, was zu diesen Resultaten führen kann.

In der genannten Pressemitteilung steht weiter: "6 Prozent der Paare nahmen eine Samenspende in Anspruch." Konkret haben im Jahr 2014 382 Paare gespendete Samenzellen in Anspruch genommen. 139 Kinder wurden so geboren – Kinder, die willentlich einer schwierigeren Identitätsfindung ausgesetzt wurden, ihren genetischen Vater erst später und auf ausdrückliches Verlangen hin kennenlernen zu dürfen. Immerhin sagt die UN-Kinderrechtskonvention, Art. 7, welche als Menschenrecht gilt: Das Kind hat "soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden" (siehe auch Schweiz. Bundesverfassung, Art. 119, Abs. 2g).

Die EDU hält weiter am von Gott gewollten und in der Bibel aufgezeigten Wert des menschlichen Lebens von der Zeugung an fest. Menschliches Leben darf nicht der Willkür anderer preisgegeben werden. Gesetzliche Detailbestimmungen dürfen diesen Wert nicht weiter unterwandern.

Für weitere Auskünfte:

Hans Moser, Präsident EDU Schweiz, 079 610 42 37
Alt Grossrat Martin Friedli, GL-Mitglied, 079 848 97 96

EDU Schweiz

Zentralsekretariat / Secrétariat central, Postfach 43, 3602 Thun, Tel. 033 222 36 37, Fax 033 222 37 44
PC 30-23430-4, www.edu-schweiz.ch, info@edu-schweiz.ch